

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 13/12 B

L 4 R 5352/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 3437/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5. mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,
6. mhplus BKK Pflegekasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,



7. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

8. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

9. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beige-
ladenen.

Der Streitwert wird auf 4920,32 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten
darüber, ob der Kläger auf für beschäftigte Pflegekräfte - die Beigeladenen zu 1. bis 4. - im Zeit-
raum vom 1.9.2004 bis 31.12.2006 geleistete Prämien zu den für die Beschäftigten zur
betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherungen
Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Lohnfortzahlungs-
gesetz/Aufwendungsausgleichsgesetz-Umlagen zu entrichten hat. Die Prämien wurden aus
dem in zwölf gleichen monatlichen Beträgen ausgezahlten 13. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld)
finanziert. Der beklagte Rentenversicherungsträger hat die genannten Beträge als in den



Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig und umlagepflichtig angesehen. Mit Urteil vom 2.9.2011 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Es hat die vom Kläger für die Beschäftigten gezahlten, nach § 40b Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal versteuerten Direktversicherungsbeiträge als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt betrachtet, insbesondere verneint, dass § 2 Abs 1 S 1 Nr 3 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung zur Anwendung kommt. Das LSG hat dessen Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen, weil die Beträge nicht im Sinne dieser Vorschrift zusätzlich zu den Löhnen gewährt, insbesondere keine Entgeltumwandlungen vorgenommen worden seien.

II

- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 2.9.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 30.4.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 1. Der Kläger wirft zunächst - auf den Seiten 5 bis 10 der Beschwerdebegründung - die folgende Frage auf:
- "Ist eine unter Freiwilligkeitsvorbehalt arbeitsvertraglich vereinbarte Sonderzahlung, die in zwölf gleichen Teilen monatlich in eine von einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossene Direktversicherung einbezahlt wird, eine zusätzliche Zahlung zum Lohn iSd. § 2 I Ziff. 3 ArEV, bzw. § 1 I Ziff. 4 SVEV?"
- 7 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage stellt der Kläger das aus seiner Sicht maßgebende Besprechungsergebnis der Spitzenverbände dar, wertet (Kommentar)Stellen in der sozialversicherungsrechtlichen Fachliteratur (*Seite 6 bis 8 der Beschwerdebegründung*) und Rechtsprechung des BSG (*Seite 8 f der Beschwerdebegründung*) sowie des LSG Baden-Württemberg und des SG Reutlingen zur "Frage der Zusätzlichkeit freiwilliger, ratierlich erbrachter Sonderzahlungen" aus und stellt fest, dass die von ihm herausgestellte Frage bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden worden sei. Die Klärungsfähigkeit der Frage begründet er damit, dass eine Beitragspflicht nicht bestehe, wenn das Revisionsgericht "die Zusätzlichkeit der Sonderzahlung in Form der Direktversicherungsbeiträge" bejahe.
- 8 Mit diesen Ausführungen genügt der Kläger den Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht. Er stellt mit dieser Frage keine abstrakte Rechtsfrage, die geeignet wäre, in einem späteren Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu erhalten oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern, sondern eine - verdeckte - Tatsachenfrage. Der Kläger begehrt die Subsumtion des konkreten Sachverhalts in seiner Spezialität, wie er vom LSG festgestellt und nach Auslegung der Arbeitsverträge (*insbesondere der Vereinbarungen unter § 10 Nr 7 und § 10 Nr 8*) gewürdigt wurde, unter die Norm des § 2 Abs 1 S 1 Nr 3 ArEV ("Zusätzlichkeitserfordernis"). Er nimmt hierbei der Sache nach vor allem das vom Berufungsgericht bei der Auslegung der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gefundene Ergebnis in den Blick, das er für unzutreffend hält. Der Kläger möchte damit im Kern für die Umstände seines (Einzel)Falls vom Senat entschieden haben, ob das LSG § 2 Abs 1 S 1 Nr 3 ArEV richtig angewendet hat. Mit einer solchen, vornehmlich auf die Bewertung einzelner arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in einem Betrieb gerichteten Tatsachenfrage kann die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung aber nicht erreicht werden.
- 9 2. Auf den Seiten 11 f der Beschwerdebegründung stellt der Kläger die weitere Frage:
- "Entsteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Auszahlung einer unter Freiwilligkeitvorbehalt stehenden Sonderzahlung mit der tatsächlichen Zahlung, wenn arbeitsvertraglich eine Rückzahlungsklausel vereinbart wurde für den Fall, dass der Arbeitnehmer vor Ablauf des 31.03. des folgenden Jahres aus dem Unternehmen ausscheidet, mit der Folge, dass das Merkmal der 'Zusätzlichkeit' § 2 I Ziff. 3 ArEV, bzw. § 1 I Ziff. 4 SVEV ausgeschlossen ist?"



- 10 Zur Begründung wertet der Kläger arbeitsrechtliche Literatur und Rechtsprechung des BAG zur Auslegung von Arbeitsverträgen, hier insbesondere zu den Topoi "Sonderzahlungen", "Freiwilligkeitsvorbehalt" und "Rückzahlungsklausel" aus und stellt fest, dass "klare Richtlinien und Vorgaben" seitens der Rechtsprechung und der Literatur "kaum bestehen" (*Seite 12 der Beschwerdebegründung*).
- 11 Auch hiermit erfüllt der Kläger die Begründungsanforderungen nicht. Der Senat muss nicht entscheiden, ob der Kläger auch insoweit nur eine - verdeckte - Tatsachenfrage stellt; insoweit ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Jedenfalls hat er die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Der Kläger wendet sich mit dieser Frage (nur) einem von mehreren Argumenten zu, mit denen das LSG seine Auslegung der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen begründet hat ("Auch bei Vereinbarung eines Freiwilligkeitsvorbehalts entsteht jedoch ein Anspruch mit der tatsächlichen Zahlung."). Zwar ist die Auffassung des Klägers zutreffend, dass es für den zu entscheidenden Streitfall allgemein darauf ankommt, ob das Merkmal der "Zusätzlichkeit" erfüllt ist (*vgl Seite 12 der Beschwerdebegründung*). Dass und warum die Beantwortung der herausgestellten Frage in dem vom Kläger gewünschten Sinne (= weiterhin freiwillige Leistung) jedoch (zwingend) zu einer anderen (gegenteiligen) Auslegung der Arbeitsverträge mit dem Ergebnis führen muss, dass die Direktversicherungsbeiträge iS des § 2 Abs 1 S 1 Nr 3 ArEV zusätzlich zu den Löhnen gewährt wurden, legt der Kläger nicht dar. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 12 3. Der Kläger wirft - auf den Seiten 12 f der Beschwerdebegründung - folgende dritte Frage auf:
- "Wird ein arbeitsvertraglich vereinbarter Freiwilligkeitsvorbehalt dadurch entwertet, dass die Sonderzahlung ratierlich erfolgt, mit der Folge, dass der Arbeitnehmer mit der Zahlung der ersten Rate einen die 'Zusätzlichkeit' iSd. § 2 I Ziff. 3 ArEV, bzw. § 1 I Ziff. 4 SvEV ausschließenden Anspruch auf Auszahlung der weiteren 11 Raten hat?"
- 13 Auch insoweit genügt der Kläger den Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht. Ebenso wie mit der zweiten Frage nimmt er auch mit dieser Frage (nur) einen Teilaspekt der vom Berufungsgericht für seine Vertragsauslegung gegebenen Begründung in den Blick. Stellt er dort die "Tatsächlichkeit" einer unter Freiwilligkeitsvorbehalt stehenden Sonderzahlung in den Vordergrund und fragt nach deren Bedeutung, so beleuchtet er hier die "Ratierlichkeit" einer unter Freiwilligkeitsvorbehalt stehenden Sonderzahlung und stellt die Frage, wie sich insbesondere die (tatsächliche) Zahlung der ersten Rate darauf auswirkt, ob die weiteren elf Raten sodann vom Arbeitgeber geschuldet werden. Auch bei seinen Ausführungen zu dieser dritten Frage, in denen er sich im Wesentlichen auf bereits - zur zweiten Frage - genannte Rechtsprechung und Literatur bezieht, fehlen Darlegungen zur Klärungsfähigkeit, also dazu, dass und warum die Beantwortung der Frage in dem vom Kläger



gewünschten Sinne das vom LSG gefundene Auslegungsergebnis beeinflussen und zu einem abweichenden Urteilstenor führen würde.

- 14 4. Auf den Seiten 13 f stellt der Kläger die weitere Frage:
- "Für den Fall, dass Frage c) dahingehend beantwortet wird, dass der Arbeitnehmer mit Auszahlung der ersten Rate einer ratierlich gewährten Sonderzahlung einen Anspruch auf Auszahlung der weiteren Raten hat: Ist dann die erste Rate im Kalenderjahr eine Zahlung, die zusätzlich zum Lohn iSd. § 2 I Ziff. 3 ArEV, bzw. § 1 I Ziff. 4 SVEV erfolgt?"
- 15 Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache mit dieser, in ein Stufenverhältnis zur dritten Frage gestellten Frage ("Für den Fall, dass Frage c) dahingehend beantwortet wird, dass ...") schon deshalb nicht hinreichend dargelegt hat, weil die Begründungsanforderungen schon hinsichtlich der Bezugsfrage nicht erfüllt sind. Denn mit dieser vierten Frage möchte der Kläger ersichtlich die sachliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung in diesem Punkt rechtlich erneut überprüft wissen. Das LSG hat hierzu auf Seite 15 seines Urteils ausgeführt, dass rückschauend auch für die Monate Januar 2005 und Januar 2006 ein Anspruch auf die in Rede stehende Leistung bestand, und hat das damit begründet, dass das weitere Bestehen von Ansprüchen zu Beginn des Monats Januar zwar noch nicht bekannt gewesen sei, sich mit der Zahlung im Februar des jeweiligen Jahres die freiwillige Leistung jedoch in einen geschuldeten Lohnbestandteil gewandelt habe. Der Kläger hält diese Auffassung des Berufungsgerichts aus der Sicht des Arbeitsrechts für unzutreffend. Mit diesem Vortrag kann die Revisionszulassung jedoch nicht erreicht werden. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits im Sinne einer allgemeinen Richtigkeitsprüfung, sondern zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen.
- 16 5. Der Kläger wirft schließlich - auf den Seiten 14 f der Beschwerdebegründung - folgende fünfte Frage auf:
- "Haben Arbeitnehmer aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einen Anspruch auf Auszahlung einer unter Freiwilligkeitsvorbehalt stehenden Sonderzahlung, der zum Ausschluss des Kriteriums der Zusätzlichkeit iSd. § 2 I Ziff. 3 ArEV, bzw. § 1 I Ziff. 4 SVEV führt?"
- 17 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit dieser fünften Frage vergleicht der Kläger die Rechtsprechung des BAG zum arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (*BAG AP Nr 265 zu § 611 BGB "Gratifikation" = NZA 2007, 687*) mit dem Schrifttum im Sozialversicherungsrecht, stellt die Voraussetzung auf, dass im Sozialversicherungsrecht festgestellt werden müsse, "welchem Mitarbeiter zuerst die Sonderzahlung gewährt wurde" (*vgl Seite 14 der Beschwerdebegründung*), und zieht den Schluss, dass "die Situation eines denkbaren Anspruchs eines Arbeitnehmers unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten" bisher nicht problematisiert worden sei.



- 18 Auch damit genügt der Kläger den im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zu stellenden Begründungsanforderungen nicht. Der Kläger lässt ausgehend von den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des LSG (*vgl. § 163 SGG*) schon völlig offen, an welcher Stelle des Begründungsdukus im Urteil des LSG er diesen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkt verortet und geprüft wissen will. Soweit seinen Ausführungen der Vortrag zu entnehmen sein sollte, das Berufungsgericht habe diesen Prüfungspunkt übersehen und eine Beantwortung der Frage in seinem Sinne hätte zur Annahme von "Zusätzlichkeit" geführt, hätte er keine vom LSG entschiedene Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung gestellt, sondern lediglich behauptet, das Berufungsurteil sei inhaltlich defizitär und deshalb unrichtig. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache jedoch nicht gestützt werden.
- 19 6. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 20 7. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 21 8. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe des Betrages der die Beigeladenen zu 1. bis 4. betreffenden streitigen Beitrags(nach)forderung festzusetzen.

